OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950163/5/SE

Datum:
Linz, 13. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von H.G., vertreten durch L. Rechtsanwälte, X, T., gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Linz vom 11. November 2020, GZ: 0037000/2020, betreffend Feststellung der Dienstbefreiung und Entgeltfortzahlung für einen Kuraufenthalt

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben als festgestellt wird, dass

1. der Beschwerdeführer an den Tagen 09.09., 11.09., 16.09., 18.09. sowie 24.09. bis 27.09.2019 nicht eigenmächtig und unentschuldigt vom Dienst ferngeblieben ist.
2. die für die Tage 09.09., 11.09., 16.09., 18.09. sowie 24.09. bis 27.09.2019 gebührenden Bezüge dem Beschwerdeführer zustehen und diese binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnis anzuweisen sind.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich dem Feststellungsbegehren, dass die Tage 09.09., 11.09., 16.09., 18.09. sowie 24.09. bis 27.09.2019 als Kuraufenthalt anzuerkennen sind und dafür eine Dienstbefreiung zu gewähren ist, als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. November 2020, GZ: 0037000/2020, wurden die Anträge von H.G. (in der Folge: Beschwerdeführer), vertreten durch L. Rechtsanwälte, X, T., die Stadt Linz möge

1. mittels Bescheid feststellen, dass

   1.1. seine Abwesenheit vom Dienst an den Tagen 09.09., 11.09., 16.09., 18.09. sowie 24.09. bis 27.09.2019 nicht unentschuldigt war;
   1.2. die Tage 09.09., 11.09., 16.09., 18.09. sowie 24.09. bis 27.09.2019 als Kuraufenthalt iSd § 85 Abs. 1 Oö. StGBG gewährt wird und
   1.3 ihm die Netto-Bezüge für die Tage 09.09., 11.09., 16.09., 18.09. sowie 24.09. bis 27.09.2019 (gesamt EUR 1.604,32 brutto) auszubezahlen sind sowie

2. ihm die Netto-Bezüge für die Tage 09.09., 11.09., 16.09., 18.09. sowie 24.09. bis 27.09.2019 (gesamt EUR 1.604,32 brutto) binnen 14 Tagen ab Zustellung des Bescheides iSd Punkt 1 ausbezahlen;

in eventu

3. ihm die Netto-Bezüge für die Tage 09.09., 11.09., 16.09., 18.09. sowie 24.09. bis 27.09.2019 (gesamt EUR 1.604,32 brutto) mit seiner nächsten monatlichen Bezügeabrechnung zur Auszahlung zu bringen;

als unbegründet abgewiesen.

Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Magistratskrankenfürsorge die Kosten der Kur nicht getragen bzw. keinen Kurkostenbeitrag geleistet habe. Es liege daher keine Dienstbefreiung iSd § 85 Abs. 1 Oö. StGBG 2002 für die Tage 09.09., 11.09., 16.09., 18.09. sowie 24.09. bis 27.09.2019 vor, weshalb für diese auch keine Bezüge gebühren.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 11. Dezember 2020 fristgerecht Beschwerde und beantragte, den angefochtenen Bescheid, dahingehend abzuändern, dass die Abwesenheit vom Dienst an den Tagen 09.09., 11.09., 16.09., 18.09. sowie 24.09. bis 27.09.2019 nicht unentschuldigt war, für diese Tage eine Dienstbefreiung für den Kuraufenthalt iSd § 85 Abs. Oö. StGBG 2002 zu gewähren und die Nettobezüge für diese Tage auszubezahlen, in eventu eine mündliche Verhandlung durchzuführen und den Beschwerdeführer und die konkret genannte Kurärztin zu

vernehmen, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückzuverweisen.

Dazu brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst Folgendes vor:

- Die Krankenfürsorge der Stadt Linz für die Beamten der Landeshauptstadt (in der Folge: MKF) sei der belangten Behörde zuzurechnen.
- § 19 der Satzung der MKF in der Fassung vor Inkrafttreten der „Satzung MKF 2019“ regle u.a., dass eine erweiterte Heilbehandlung eine freiwillige Leistung und ein Kuraufenthalt in einem Kurort oder in einem Heilbad als solche zu qualifizieren sei. Jedoch fehle es an einer Bestimmung über die Mindest- oder Maximaldauer einer Kur bzw. einer Anordnung über die Notwendigkeit täglicher Therapiebehandlungen.
- Der Beschwerdeführer habe die Kuranstalt um Einteilung von Therapien für den Zeitraum 9. September bis 18. September 2019 ersucht, wobei er darauf keinen Einfluss gehabt habe.
- Weder die Satzung der MKF 2015 noch etwaige Richtlinien auf Basis der Satzungen der MKF würden festlegen, wie ein Therapieplan für einen Kuraufenthalt ausgestaltet sein müsse.
- Es fehle an einer Rechtsgrundlage für die Nichtanerkennung des Kuraufenthaltes.
- Die belangte Behörde hätte prüfen müssen, ob ein Kuraufenthalt mit der damit verbundenen Dienstbefreiung gem. § 85 Oö. StGBG 2002 vorliegt.
- Mit der Unterschrift des Beschwerdeführers sei nur der Erhalt der Dienstanweisung der Personaldirektorin vom 23. Juli 2019 bestätigt worden.
- Die belangte Behörde habe nicht begründet, warum der Beschwerdeführer, wie von ihr angenommen, an den Tagen 09.09., 11.09., 16.09., 18.09. sowie 24.09. bis 27.09.2019 nicht ärztlich überwacht gewesen wäre. Der gesamte Kuraufenthalt stehe unter ärztlicher Aufsicht.
- Die MKF habe die Kosten für die Therapie übernommen.
- Der Beschwerdeführer habe auch aktiv und eigenverantwortlich am allgemeinen Kur- und Therapieprogramm teilgenommen.
- Die belangte Behörde habe den Sachverhalt nicht vollständig und umfassend erhoben und auch den unbestimmten Gesetzesbegriff „ärztlich überwacht“ nicht konkretisiert.
- Der gesamte Kuraufenthalt stehe stets unter ärztlicher Überwachung.
- Der Kuraufenthalt wurde bewilligt und der Beschwerdeführer habe sämtliche Therapiebehandlungen absolviert.

1.6. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verfahrensaktes mit Schreiben vom 21. Dezember 2020, eingelangt am 23. Dezember 2020, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG).

Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 4. Mai 2021 eine mündliche Verhandlung durch, bei der alle Parteien vertreten waren.

Die Parteien hatten die Möglichkeit, an der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken und ihre Rechtsansichten darzulegen.

I.8. In einem Telefonat am 13. Juli 2021 teilte der Abteilungsleiter der Abteilung „MKF und Zahnstation“ mit, dass im gegenständlichen Fall mit Schreiben des Geschäftsbereiches Personal und Zentrale Services, Abteilung MKF und Zahnstation, vom 17. Juni 2019 enthaltenen Vorgaben als „Kurregulativ“ gelten.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Linz.

Die Dienstanweisung der Personaldirektorin des Magistrates des Stadt Linz vom 28. April 2017, GZ: 0001758/2009, beinhaltet u. a. Folgendes (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Alle MitarberInnen müssen überdies bei einer Kur bzw. REHA eine Kur- bzw. REHA-Bestätigung des/der Kur-/REHA-Arztes/Ärztin vorlegen, die den gesamten Zeitraum der Kur bzw. REHA abdeckt.“

In der Dienstanweisung der Personaldirektorin des Magistrates des Stadt Linz vom 23. Juli 2019, GZ: 0043201/2019, ist u.a. Folgendes festgelegt (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„5. Bei Kuraufenthalten ist die Aufenthaltsbestätigung der Gemeinde im Kurort nicht ausreichend, es muss auch ersichtlich sein, dass die Kuranwendungen tatsächlich über den gesamten Zeitraum erfolgt sind (evt. zusätzlich An- und Abreisetag).

8. Sollte die Korrektur bzw. die Nachreichung der fehlenden Bescheinigung nach einmaliger schriftlicher Aufforderung durch das PZS nicht erfolgen, wird der Krankenstand (bzw. Kur, [...] und dazugehörigen Folgeerkrankungen) aus SAP gelöscht und unentschuldigte

Abwesenheit eingetragen, was zur Folge hat, dass für diesen Zeitraum die Bezüge einbehalten werden. [...]“

Mit Schreiben des Geschäftsbereiches Personal und Zentrale Services, Abteilung MKF und Zahnstation, vom 17. Juni 2019 wurden dem Beschwerdeführer folgende Leistungen für den von ihm beantragten Kuraufenthalt vom Kuratorium der MKF bewilligt (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„[...]
Kuraufenthalt mit Taggeld in Bad X [...]

1) Vergütung der ärztlich verordneten Kurmittel bis zu einem Höchstbetrag von 600 Euro (inkl. USt)
2) Kurarztkosten nach dem Honorarübereinkommen mit der Oö. Ärztekammer
3) Fahrtkosten in Höhe der 2. Klasse Bahnfahrt (maximal bis zur Staatsgrenze)
4) Dienstbefreiung für die Dauer des Kuraufenthaltes (gilt als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst). Der Kurantritt ist mit der Dienststelle unter Bedachtnahme auf die dienstliche Abkömmlichkeit rechtzeitig terminlich zu vereinbaren.
5) Taggeld € 33,--

Die erteilte Bewilligung erstreckte sich auf eine Kurdauer von max. 23 Kalendertagen (inkl. Hin- und Rückfahrt) sowie durfte die Mindestaufenthaltsdauer von 19 Tagen nicht unterschritten werden. [...]

Zur Geltendmachung der finanziellen Leistungen sind der Magistratskrankenfürsorge vorzulegen:
a) ärztliche Verordnung der Kurmittel
b) saldierte Rechnung über die verabreichten Kurmittel [...]
c) Honorarnote des Kurarztes / der Kurärztin
d) Aufenthaltsbestätigung ausgestellt von der Gemeinde oder Heimleitung. [...]“

Mit E-Mail vom 1. Juli 2019 ersuchte der Beschwerdeführer um Terminvergabe für Behandlungen, vorzugsweise am Vormittag, während seines Kuraufenthaltes von 9. September 2019 bis 28. September 2019.

Am 10. Juli 2019 wurde der Therapieplan vom X festgelegt. Dieser sah folgende Termine vor:
09.09.2019: Eingangsuntersuchung bei der Kurärztin, Physiotherapie, Sole-Moorpackung, Teilmassage
12.09.2019, 13.09.2019,17.09.2019, 19.09.2019, 20.09.2019: jeweils Physiotherapie, Sole-Moorpackung, Teilmassage
23.09.2019: Abschlussuntersuchung bei der Kurärztin, Physiotherapie, Sole-Moorpackung, Teilmassage

Der Beschwerdeführer hielt sich von 9. September 2019 bis 28. September 2019 in Bad X im X auf und war als Kurgast gemeldet.

Die Untersuchungen und Therapiebehandlungen wurden mit Ausnahme, dass die Termine vom 9. September 2019 am 10. September 2019 erfolgten, vorgenommen.

Der Beschwerdeführer konnte die Termine für die Therapiebehandlungen nicht frei wählen.

Die Kurärztin konnte bei Bedarf jederzeit kontaktiert werden.

Die Kosten für die durchgeführten Therapiebehandlungen und Untersuchungen betrugen 700 Euro.

Mit E-Mail des Magistrates der Stadt Linz, Personal und Zentrale Services, MKF und Zahnstation, vom 28. Oktober 2019 wurde dem Beschwerdeführer Folgendes mitgeteilt (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„[...]
die eingereichten Unterlagen entsprechen nicht dem Kurregulativ der Magistratskrankenfürsorge. Die Kuranwendungen erfolgten in der Zeit vom 10.0.2019 bis 23.9.2019 wobei lt. Therapieplan lediglich an sieben Tagen Heilbehandlungen durchgeführt wurden. Somit wurde die Dauer der Kur von mindestens 19 Tagen nicht erreicht. Aus diesem Grund kann das Taggeld von € 33,- pro Tag nicht gewährt werden. Die durchgeführten Anwendungen werden dem zu Folge nach Institutionstarifen abgerechnet. [...]“

Das für den Beschwerdeführer für den gegenständlichen Kuraufenthalt geltende „Kurregulativ“ ist im o. a. Genehmigungsschreiben vom 17. Juni 2019 enthalten.

Der Beschwerdeführer legte der MKF die geforderten Unterlagen vor.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Statutargemeinden-bediensteten-Gesetzes 2002 – Oö. StGBG 2002, LGBl. Nr. 50/2002, idgF, lauten:

„§ 2
Beamte (Beamtinnen)

(1) Beamte (Beamtinnen) im Sinn dieses Landesgesetzes sind Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Stadt mit eigenem Statut stehen.

(2) Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Dienstverhältnis der Beamtinnen und Beamten der Städte mit eigenem Statut folgende Landesgesetze sinngemäß anzuwenden:
[...]
- Oö. Landes-Gehaltsgesetz;
[...]

§ 85
Dienstbefreiung für Kuraufenthalt

(1) Dem Beamten (Der Beamtin) ist auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthalts Dienstbefreiung zu gewähren, wenn
1. die Krankenfürsorgeeinrichtung der Stadt, ein Sozialversicherungsträger oder ein Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet und
2. die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima oder in der therapeutischen Anwendung von kaltem Wasser (sogenannte „Kneipp-Kuren“) besteht und ärztlich überwacht wird.

[...]
(5) Eine Dienstbefreiung nach Abs. 1 und 3 gilt als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst.

§ 87
Krankenfürsorge

(1) Die Stadt hat für ihre Beamt(inn)en durch eine eigene Einrichtung mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit Krankenfürsorge mindestens in jenem Ausmaß sicherzustellen, als dies für Landesbedienstete vorgesehen ist.
(2) Zu einer solchen Krankenfürsorgeeinrichtung haben die Beamt(inn)en sowie die Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger(innen) Beiträge zu entrichten, die nicht höher sein dürfen als die Beiträge der Stadt hiezu.
(3) Die Geschäfte der Krankenfürsorgeeinrichtung sind durch ein Kuratorium zu führen, in dem die Stadt und die Beamt(inn)en in gleicher Stärke vertreten sind.
(4) Das Nähere hat der Stadtsenat durch Verordnung zu regeln, wobei auf die für Landesbedienstete geltenden Regelungen sinngemäß Bedacht zu nehmen ist.“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes – Oö. LGG, LGBl. Nr. 8/1956, idgF, lauten:

„§ 13
Kürzung und Entfall der Bezüge

[...]
(3) Die Bezüge entfallen
1. für die Dauer eines Karenzurlaubes oder einer Karenz;
2. wenn die Beamtin oder der Beamte eigenmächtig mehr als einen Tag dem Dienst fernbleibt, ohne einen ausreichenden Entschuldigungsgrund nachzuweisen, für die Gesamtdauer der ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst;

3. für die Zeiten, die der Beamte auf Grund eines oder mehrerer Strafurteile in Strafhaft zuzubringen hat (Strafvollzug);
4. wenn er abgängig geworden ist.

[...]

§ 13a
Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen

(1) Zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergenüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, dem Land zu ersetzen.
(2) Die rückforderbaren Leistungen sind durch Abzug von den nach diesem Landesgesetz gebührenden Leistungen hereinzubringen; hiebei können Raten festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Raten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen Rücksicht zu nehmen. Ist die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so ist der Ersatzpflichtige zum Ersatz zu verhalten. Leistet der Ersatzpflichtige nicht Ersatz, so sind die rückforderbaren Leistungen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 hereinzubringen.
(3) Die Verpflichtung zum Ersatz ist auf Verlangen mit Bescheid festzustellen.
[...]“

III.1.3. Die maßgeblichen Bestimmungen der Satzung der MKF, idF Abl. Nr. 14/2015 vom 20. Juli 2015, lauten:

„§ 19
Erweiterte Heilbehandlung

1) Die erweiterte Heilbehandlung ist eine freiwillige Leistung und umfasst:
   a) den Kuraufenthalt in einem Kurort oder in einem Heilbad
   [...]
   d) die Inanspruchnahme von Kurmitteln.
2) Für die erweiterte Heilbehandlung kann das Kuratorium Kostenbeiträge gewähren. Die Richtlinien hiefür setzt das Kuratorium im Rahmen der vorhandenen Mittel fest.
3) Um einen Kostenbeitrag für eine erweiterte Heilbehandlung ist schriftlich anzusuchen. Das Kuratorium entscheidet darüber unter Bedachtnahme auf das Gutachten des Vertrauensarztes über die Notwendigkeit derselben.

§ 27
Aufgaben des Kuratoriums

2) Dem Kuratorium obliegt
[...]
b) die Erlassung von Richtlinien und die Entscheidung in allen nach dieser Satzung dem Kuratorium vorbehaltenen Angelegenheiten;
[...]“

III.2. Zu „nicht unentschuldigter Abwesenheit vom Dienst an den Tagen 09.09., 11.09., 16.09., 18.09. sowie 24.09. bis 27.09.2019“:

Das Kuratorium der MKF ist zuständig für die Genehmigung von „erweiterten Heilbehandlungen“, worunter nach § 19 Abs. 1 lit. b und c der Satzung der MKF ein Kuraufenthalt und die Inanspruchnahme von Kurmitteln fallen.

Dem Beschwerdeführer wurde mit Schreiben des Geschäftsbereiches Personal und Zentrale Services, Abteilung MKF und Zahnstation, vom 17. Juni 2019 mitgeteilt, dass vom Kuratorium der MKF der von ihm beantragte Kuraufenthalt (mit Taggeld in Bad X) mit folgenden Leistungen bewilligt wurde:

- Vergütung der ärztlich verordneten Kurmittel bis zu einem Höchstbetrag von 600 Euro (inkl. USt)
- Kurarztkosten nach dem Honorarübereinkommen mit der Oö. Ärztekammer
- Fahrtkosten in Höhe der 2. Klasse Bahnfahrt (maximal bis zur Staatsgrenze)
- Taggeld € 33,--

Die erteilte Bewilligung erstreckte sich auf eine Kurdauer von max. 23 und mind. 19 Kalendertagen. Ferner wurde auch bewilligt, dass die Dauer des Kuraufenthaltes als Dienstbefreiung gilt.

Zur Geltendmachung der finanziellen Leistungen wurde vorgegeben, der Magistratskrankenfürsorge vorzulegen:
a) ärztliche Verordnung der Kurmittel
b) saldierte Rechnung über die verabreichten Kurmittel [...]
c) Honorarnote des Kurarztes / der Kurärztin
d) Aufenthaltsbestätigung ausgestellt von der Gemeinde oder Heimleitung. [...]

Der Beschwerdeführer befand sich von 9. bis 28. September 2019 als Kurgast in Bad X. Er erhielt in diesem Zeitraum an sieben Tagen auf Basis der Untersuchung durch die Kurärztin 21 Therapiebehandlungen, mit denen der bewilligte Kurmittelbeitrag von max. 600 Euro zur Gänze ausgeschöpft wurde.

Gemäß § 13 Abs. 3 LGG entfallen Bezüge, wenn die Beamtin oder der Beamte eigenmächtig mehr als einen Tag dem Dienst fernbleibt und dafür keinen ausreichenden Entschuldigungsgrund nachweist.

Der Beschwerdeführer durfte davon ausgehen, dass der Aufenthalt in Bad X ein vom Kuratorium der MKF genehmigter Kuraufenthalt war, dies auch an den „therapiefreien“ Tagen 09.09., 11.09., 16.09., 18.09. sowie 24.09. bis 27.09.2019. Das Fernbleiben vom Dienst an den zuvor genannten Tagen, erfolgte nicht eigenmächtig. Im Genehmigungsschreiben vom 17. Juni 2019 wurde auch

festgehalten, dass der Kuraufenthalt als Dienstbefreiung gewertet wird. Das Fernbleiben erfolgte somit nicht eigenmächtig, sondern im Vertrauen, dass er in Entsprechung der erteilten Bewilligung seines Kurantrages handelt, weswegen auch ein ausreichender Entschuldigungsgrund vorliegt.

Der tatsächliche Aufenthalt in Bad X entsprach der vorgegebenen Kurdauer. Weitere Vorgaben bzw. Hinweise auf Einhaltung von eventuell einzuhaltenden Richtlinien betreffend eines Kuraufenthaltes wurden dem Beschwerdeführer nicht mitgeteilt. Auch wurden diesbezüglich keine Informationsblätter dem Bewilligungsschreiben vom 17. Juni 2019 angeschlossen.

Es ist daher festzustellen, dass der Beschwerdeführer an den Tagen 09.09., 11.09., 16.09., 18.09. sowie 24.09. bis 27.09.2019 nicht eigenmächtig und unentschuldigt vom Dienst ferngeblieben ist.

Wenn die belangte Behörde ausführt, dass die Kuranwendungen durch den Beschwerdeführer entgegen der Dienstanweisung der Magistratsdirektorin vom 23. April 2019 nicht tatsächlich über den gesamten Zeitraum erfolgt sind, so ist dazu festzuhalten, dass es dazu keine korrespondierenden Festlegungen bzw. Richtlinien des Kuratoriums der MKF, das nach § 27 2) lit. b der Satzung der MKF für die Erlassung von Richtlinien und die Entscheidung in allen nach der Satzung dem Kuratorium vorbehaltenen Angelegenheiten zuständig ist, gibt. Auch hat das Kuratorium der MKF nicht festgelegt, dass Dienstanweisungen der Personaldirektorin hinsichtlich Kuraufenthalte einzuhalten sind. Überdies gelten die im Genehmigungsschreiben vom 17. Juni 2019 enthaltenen Vorgaben und Bedingungen als „Kurregulativ“ für den gegenständlichen Aufenthalt des Beschwerdeführers in Bad X.

III.4. Zu „Auszahlung der Netto-Bezüge für die Tage 09.09., 11.09., 16.09., 18.09. sowie 24.09. bis 27.09.2019“:

Wie oben ausgeführt sind -unabhängig davon, ob eine Dienstbefreiung nach § 85 Oö. StGBG 2002 vorliegt oder nicht- die Voraussetzungen für einen Entfall des Bezuges für die gegenständlichen Tage nicht gegeben.

Es ist somit festzustellen, dass die gebührenden Bezüge für die Tage 09.09., 11.09., 16.09., 18.09. sowie 24.09. bis 27.09.2019 auszubezahlen sind.

III.5. Zu „Anerkennung der Tage 09.09., 11.09., 16.09., 18.09. sowie 24.09. bis 27.09.2019 als Kuraufenthalt und Dienstbefreiung iSd § 85 Abs. 1 Oö. StGBG 2002“:

Nach § 85 Abs. 1 Oö. StGBG 2002 ist auf Antrag ein Kuraufenthalt unter Erfüllung der geforderten Voraussetzungen als Dienstbefreiung zu gewähren.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Erlassung eines Feststellungsbescheides nur dann zulässig, wenn

- dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder
- eine gesetzliche Regelung zwar nicht besteht, die Erlassung aber im öffentlichen Interesse liegt oder
- es im Interesse einer Partei liegt, als dessen Erlassung für diese ein notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung darstellt.

Konkret liegen diese Erfordernisse nicht vor. Insbesondere hätte der Beschwerdeführer die Möglichkeit, einen Antrag nach § 85 Abs. 1 Oö. StGBG 2002 zu stellen. Wenn die bescheidmäßige Klärung einer Angelegenheit gesetzlich vorgesehen ist, ist die Erlassung eines Feststellungbescheides unzulässig.

Das Feststellungsbegehren hinsichtlich Anerkennung der Tage 09.09., 11.09., 16.09., 18.09. sowie 24.09. bis 27.09.2019 als Kuraufenthalt und Dienstbefreiung iSd § 85 Abs. 1 Oö. StGBG 2002 war daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. So weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes hinsichtlich Zulässigkeit eines Feststellungsantrages bzw. der Befolgungspflicht von Weisungen im Dienstrecht ab. Bei der Beurteilung des Inhalts der konkreten Weisung handelt es sich um auf den Einzelfall bezogene Fragen, die es fallbezogen nicht erfordern, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer